



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 10

Rosenheim, 25.10.2019

165. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2019	142
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Reihenedhauses (Haus A) mit Carport, Fl.-Nr. 3240/1, Gemarkung Bruckmühl.....	144
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Reihemittelhauses (Haus B) mit Carport, Fl.-Nr. 3240/1 Gemarkung Bruckmühl.....	145
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Reihenedhauses (Haus C) mit Carport, Fl.-Nr. 3240/1 Gemarkung Bruckmühl.....	146
Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung	147

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding	148
---	-----

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth.....	149
---	-----

Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei

Vollzug der Jagdgesetze; Verlängerung/Erlass der Wildschutzgebietsverordnung für das Wintergatter Maurach, Gemeinde Aschau im Chiemgau.....	150
---	-----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeindegebieten Aschau i. Ch. und Frasdorf im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungs- gebiet der Wasserversorgung Oberer Fellerer GbR (Quelle Oberer Fellerer) vom 27.09.2019	151
Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee und der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee	158

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg 161

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;

Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth

Anlagen 2, 3 und 4 zum

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeindegebieten Aschau i. Ch. und Frasdorf im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Oberer Fellerer GbR (Quelle Oberer Fellerer) vom 27.09.2019

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Ernst-Hermann Ortlepp

Herr Ortlepp war von Januar 1974 bis Juni 2000 im Amt für Wohnungswesen des Landkreises Rosenheim als Technischer Angestellter beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Josef Huber
stellv. Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2019

Mit Schreiben vom 10.10.2019 hat das Bayerische Landesamt für Statistik das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2019 übermittelt.

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2019

09187000	Landkreis Rosenheim	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09187186	Albaching	1 757
09187113	Amerang	3 669
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 733
09187116	Babensham	3 133
09187117	Bad Aibling, St	19 191
09187128	Bad Endorf, M	8 377
09187129	Bad Feilnbach	8 212
09187118	Bernau a.Chiemsee	7 013
09187120	Brannenburg	6 339
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 589
09187122	Bruckmühl, M	16 555
09187123	Chiemsee	218
09187124	Edling	4 623
09187125	Eggstätt	2 959
09187126	Eiselfing	3 072
09187130	Feldkirchen-Westerham	10 910
09187131	Flintsbach a.Inn	3 055
09187132	Frasdorf	3 112
09187134	Griesstätt	2 921
09187137	Großkarolinenfeld	7 366
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 222
09187139	Halfing	2 801
09187145	Höslwang	1 284
09187148	Kiefersfelden	6 799
09187150	Kolbermoor, St	18 511
09187154	Neubeuern, M	4 299
09187156	Nußdorf a.Inn	2 663
09187157	Oberaudorf	5 264
09187159	Pfaffing	4 212
09187162	Prien a.Chiemsee, M	10 781
09187163	Prutting	2 887
09187164	Ramerberg	1 378
09187165	Raubling	11 518
09187167	Riedering	5 583

09187168	Rimsting	3 946
09187169	Rohrdorf	5 858
09187170	Rott a.Inn	4 075
09187172	Samerberg	2 803
09187142	Schechen	5 026
09187173	Schonstett	1 369
09187174	Söchtenau	2 663
09187176	Soyen	2 848
09187177	Stephanskirchen	10 587
09187179	Tuntenhausen	7 182
09187181	Vogtareuth	3 190
09187182	Wasserburg a.Inn, St	12 801
	zusammen	261 354

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.10.2019

gez.

Winter
Verwaltungsrat

(EAPI. 013)

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines Reihendhauses (Haus A) mit Carport, Fl.-Nr. 3240/1,
Gemarkung Bruckmühl**

Antragsteller: Franz Trebus und Gabriele Christina Müller-Trebus, Untere Dorfstraße 5, 85653 Aying
Vorhaben: Errichtung eines Reihendhauses (Haus A) mit Carport
Bauort: Bruckmühl, Im Steinfeld 31
Lage: Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3240/1

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein **Gebührenvorschuss zu entrichten**.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.615, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.10.2019

gez.

Aumüller

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines Reihenmittelhauses (Haus B) mit Carport, Fl.-Nr. 3240/1
Gemarkung Bruckmühl**

Antragsteller: Romano Wohnbau UG, Herrn Giuseppe Romano, Mozartstraße 11, 83052 Bruckmühl
Vorhaben: Errichtung eines Reihenmittelhauses (Haus B) mit Carport
Bauort: Bruckmühl, Im Steinfeld 31
Lage: Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3240/1

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A: Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein **Gebührenvorschuss zu entrichten**.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.615, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.10.2019

gez.

Aumüller

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines Reihendhauses (Haus C) mit Carport, Fl.-Nr. 3240/1
Gemarkung Bruckmühl**

Antragsteller: Maximilian Teschemacher und Dr. Sandra Teschemacher, Landsberger Straße 213,
80687 München
Vorhaben: Errichtung eines Reihendhauses (Haus C) mit Carport
Bauort: Bruckmühl, Im Steinfeld 31
Lage: Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3240/1

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A: Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein **Gebührenvorschuss zu entrichten.**

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.615, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.10.2019

gez.

Aumüller

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2019 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 20 vom 04.10.2019 bekannt gemacht worden ist.

Rosenheim, 09.10.2019
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

gez.

Oberbürgermeisterin Gabriele Bauer
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

am Donnerstag, den 14.11.2019, 10.00 Uhr findet im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2018
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020
3. Abschlagszahlung an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2020
4. Bekanntgaben, Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)

hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth hat in der Verbandsversammlung vom 28.06.2019 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 02.09.2019 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 08.10.2019 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.10.2019

gez.

Dr. Ludwig
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

LANDWIRTSCHAFT, FORST, JAGD, FISCHEREI

Vollzug der Jagdgesetze

Verlängerung/Erlass der Wildschutzgebietsverordnung für das Wintergatter Maurach, Gemeinde Aschau im Chiemgau

Bekanntmachung

Nach Art. 21 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz –BayJG- i. V. m. Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz. (Bay-NatSchG)

Erlass einer Verordnung zur Verlängerung der Wildschutzgebietsverordnung Maurach für das Rotwildwintergatter Maurach, Gemeinde Aschau i. Ch. gem Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)

Die Bayerischen Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Ruhpolding haben beim Landratsamt Rosenheim als Unterer Jagdbehörde die Verlängerung der Ausweisung des Wildschutzgebiets Maurach in den Grenzen des neu 2016 errichteten Wintergatters für weitere 20 Jahre beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt, die entsprechende Verordnung zu erlassen. Wesentlicher Inhalt ist ein Betretungsverbot vom 01. November bis zum 31. Mai eines jeden Jahres.

Die Ausweisung dient dem Schutz und der Erhaltung des Rotwildes sowie der Verhütung von Wildschäden durch eine möglichst ungestört durchführbare Rotwildfütterung.

Die Lage des geplanten Wildschutzgebietes, welches im Jahr 2016 neu gebaut und genehmigt wurde, ist den anliegenden Karten zu entnehmen. In der Natur wird das Wildschutzgebiet durch den Zaun des Wintergatters begrenzt.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Karte liegen in der Zeit vom **08. November 2019 bis 09. Dezember 2019** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Aschau im Chiemgau, Kampenwandstraße 36, Zimmer 24, 1. Stock und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer 01.101. 1 Stock zur Einsicht offen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können bei diesen Behörden Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.10.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeindegebieten Aschau i. Ch. und Frasdorf im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Oberer Fellerer GbR (Quelle Oberer Fellerer) vom 27.09.2019

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2254), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-UG) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Wasserversorgung Oberer Fellerer GbR wird in den Gemeinden Aschau i. Ch. und Frasdorf das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- einem Fassungsbereich (Zone I),
 - einer engeren Schutzzone (Zone II),
 - einer weiteren Schutzzone (Zone III).

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den, im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen (Anlage 1 - Schutzgebietsplan M 1 : 5.000, Anlage 2 - Fassungsbereich M 1 : 1.000). Die Pläne sind im Landratsamt Rosenheim und in den Gemeinden Aschau i. Ch. und Frasdorf niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (3) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone (II, III) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wieder hergestellt wird	verboten
1.3	Geländeauffüllungen	verboten	
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.6 und 6.8)	---	verboten
1.5	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 20 UVPG ¹ i.V.m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 3)	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.3	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.4	Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 3)	verboten	
3.5	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnisspflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV ² wird hingewiesen)	verboten	
3.6	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen sind Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wirtschaftswegen und bei breitflächiger Versickerung des Niederschlagswassers	
4.2	Seilbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, außer vorübergehende Seilbahnanlagen zur forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten

² Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.3	Potentiell wassergefährdende Materialien (z.B. Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Schlacke, Teer, Bahnschotter, Böden, welche durch Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen beeinflusst sein können u.ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden		verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen		verboten
4.8	Militärische Übungen durchzuführen		verboten
4.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege)		verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	---	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, unter Einhaltung aller fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften (z.B. Düngeverordnung, Stoffstrombilanzverordnung), einschließlich der erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. Düngebedarfsermittlung, Düngezeitpunkte, Stickstoffgehalte der aufgebrauchten Nährstoffträger).	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkaltschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (siehe Anlage 3)	---	verboten
6.6	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.8	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.9	Besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.10	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 3)	zulässig bis zu einer Einschlagfläche von 10.000 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten)	zulässig bis zu einer Einschlagfläche von 2.500 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.11	Rodung (siehe Anlage 3)	verboten	
6.12	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.5 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Rosenheim kann von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungsverpflichtungen des § 3 eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Das Landratsamt Rosenheim hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rosenheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rosenheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Rosenheim zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV -) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 Abs. 1 oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen, oder
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 - 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.09.2019

gez.

Josef Huber
stellv. Landrat

(EAP. 8631)

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee und der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Die Gemeinden Breitbrunn a. Chiemsee und Gstadt a. Chiemsee haben eine Zweckvereinbarung abgeschlossen mit dem Inhalt, dass die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee ihre Aufgabe des gemeindlichen Bestattungswesens bei Bedarf auf die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee überträgt.

Hierzu erfolgten entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.10.2019 bzw. vom 09.10.2019.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 17.10.2019 vom Landratsamt Rosenheim rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekannt gemacht:

Zwischen der

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee
vertreten durch den 1. Bürgermeister Anton Baumgartner

und der

Gemeinde Gstadt a. Chiemsee
vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernhard Hainz

wird gem. Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee ist Trägerin des gemeindlichen Friedhofs mit seinen Friedhofsanlagen (Grundstücke Fl.Nrn. 104 und 106, Gemarkung Breitbrunn) und dem Leichenhaus bei der Pfarrkirche St. Johannes.

(2) Die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee unterhält keinen eigenen Friedhof. Derzeit gibt es nur zwei kirchliche Friedhöfe in der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee. Die Kirchenverwaltung des Pfarrverbandes Selige Irmengard ist an die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee mit dem Problem herangetreten, dass im Gstadter Friedhof nur noch beschränkt Platz für neue Gräber vorhanden ist. Eine Friedhofserweiterung ist aufgrund der Grundstücksverhältnisse momentan nicht denkbar.

(3) Die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee hat daraufhin beschlossen, nach Möglichkeit eine gemeinsame Lösung mit der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee anzustreben, um eine Bestattungsmöglichkeit für die ca. 1-2 Verstorbenen pro Jahr, die im kirchlichen Friedhof Gstadt bestattet werden müssten, auf dem gemeindlichen Friedhof in Breitbrunn a. Chiemsee zu schaffen.

(4) Solange im kirchlichen Friedhof Gstadt noch Kapazitäten vorhanden sind, muss es den Grabnutzungsberechtigten freistehen, ob sie eine Grabstätte im kirchlichen Friedhof Gstadt oder im gemeindlichen Breitbrunner Friedhof wählen.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) Die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee überträgt der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, den Personenkreis, der in entsprechender Anwendung von § 3 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee (Friedhofssatzung) einen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee hat, auf Wunsch im gemeindlichen Friedhof der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee zu bestatten.

(2) Die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee erklärt sich zur Übernahme der genannten Aufgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bereit und verpflichtet sich, den Breitbrunner Friedhof und die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für den Personenkreis der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen.

(4) Die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee überträgt der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee die Befugnis, Gebühren zu erheben.

(5) Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee (Friedhofssatzung) vom 17.05.2018 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 13.02.2019 sowie Änderungen dieser Satzungen gelten entsprechend auch für den Personenkreis der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung.

§ 3 Kostensatz

(1) Die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee erstellt regelmäßig eine Kalkulation über die Friedhofsgebühren nach abgabenrechtlichen Grundsätzen (Art. 8 Kommunalabgabengesetz-KAG). Die ermittelten Gebühren sind für den Bereich der Grabnutzungsgebühren in der Regel kostendeckend.

(2) Alle nach der Friedhofsgebührensatzung vereinnahmten Gebühren auch für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung stehen alleine der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee zu.

(3) Sollten durch Gebühreneinnahmen nicht gedeckte Kosten (Unterdeckungen von Leichenhaus, grünpolitischer Beiwert, Vorhalteflächen) entstehen, werden diese im Verhältnis der Bestattungszahlen auf die beiden Gemeinden aufgeteilt.

(4) Im Falle einer durch Beschluss im Gemeinderat der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee herbeigeführten, politisch gewollten Unterdeckung der Grabnutzungsgebühren, kann die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee von der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee den Differenzbetrag zwischen dem vom Gebührenschuldner zu zahlenden Entgelt und der zum Kalkulationszeitpunkt errechneten Kostendeckung schriftlich anfordern.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so gelten die Satzungsregelungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee so lange weiter, bis die Ruhezeiten der aus der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee stammenden Bestatteten abgelaufen sind und die damit verbundene ordnungsgemäße Auflösung der Grabstätten abgeschlossen ist.

§ 5 Streitfälle

Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Vereinbarung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die vorherige Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung für die Beschreibung des Rechtsweges.

§ 6 Nebenabreden, Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Parteien. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt für die Aufhebung der Zweckvereinbarung.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Zweckvereinbarung nichtig sein oder werden, oder sollte sie unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Zweckvereinbarung gewollt haben würden.

§ 7 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, den 10.10.2019

gez.

Baumgartner
1. Bürgermeister
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee
(gem. Gemeinderatsbeschluss vom 08.10.2019, TOP 5)

gez.

Hainz
1. Bürgermeister
Gemeinde Gstadt a. Chiemsee
(gem. Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2019, TOP 3)

Diese Zweckvereinbarung wird auch im Internet unter der Adresse www.landkreis-rosenheim.de (Aktuelles/Pressemitteilungen, Publikationen/Amtsblatt) veröffentlicht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.10.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 4152420941

ausgestellt auf: Elisabeth Staudinger

Antragsteller des

Aufgebotsverfahrens: Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 25.10.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3165129051

ausgestellt auf: Hilda Hofmann

Antragsteller des

Aufgebotsverfahrens: Hilda Hofmann

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 25.10.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbands Vogtareuth

Die Verbandsversammlung vom 28.06.2019 des Wasserbeschaffungsverbands Vogtareuth erlässt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarifsatzung als Satzung.

I. Beiträge für den einmaligen Anschlussbeitrag

Beitrag pro Quadratmeter Geschossfläche.....9.90 €

II. Gebühren

1. Monatliche Grundgebühr:

Bei einem Nenndurchfluss (Qn) bis 5 m³/h.....5.00 €

Bei einem Nenndurchfluss (Qn) über 5 m³/h.....7.00 €

2. Verbrauchsgebühr:

Verbrauchsgebühr je Kubikmeter Wasser.....0.80 €

III. Die Beiträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

VI. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

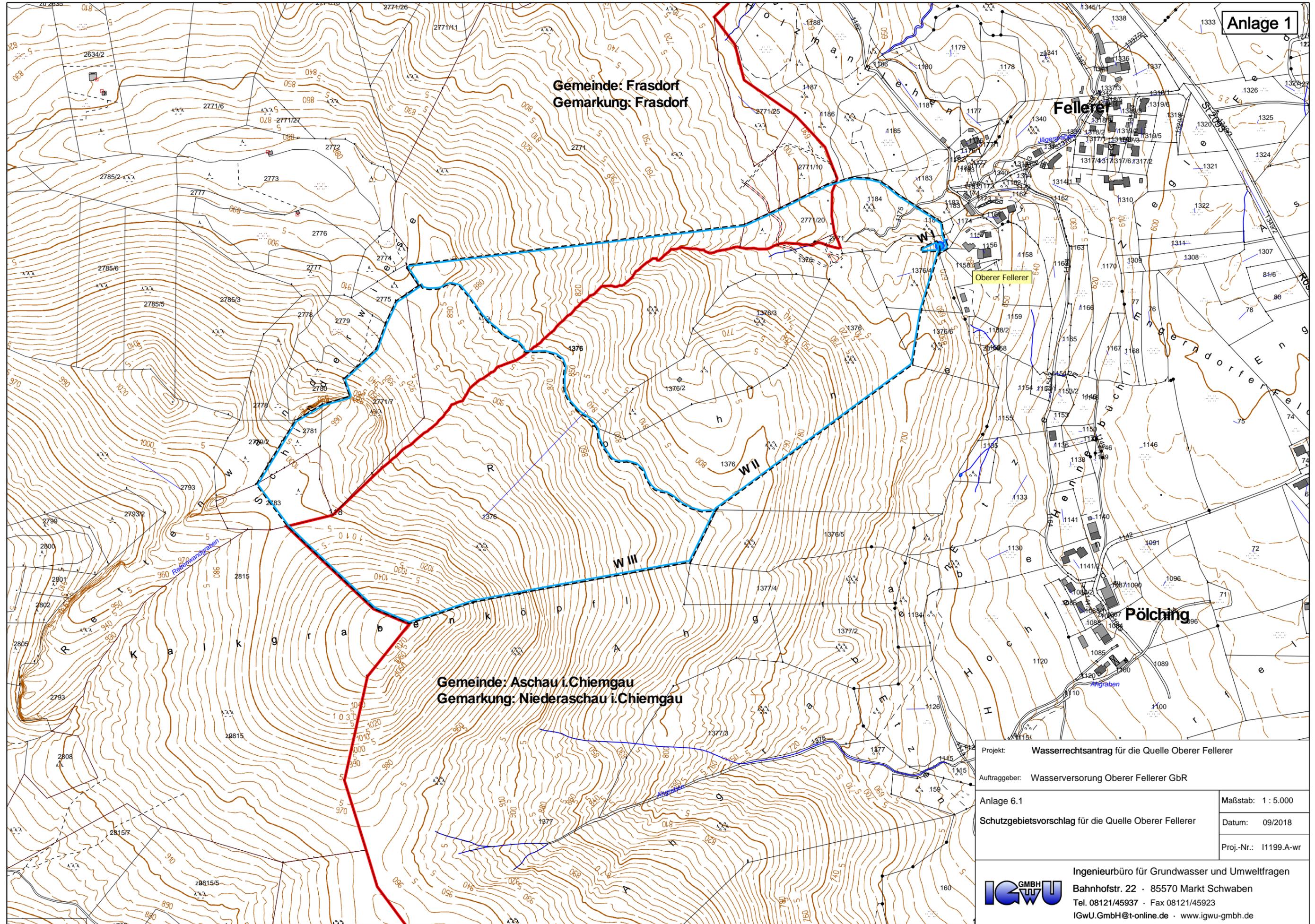
Vogtareuth den 02.09.2019


Josef Oberberger

1. Vorstand

Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth





Gemeinde: Frasdorf
Gemarkung: Frasdorf

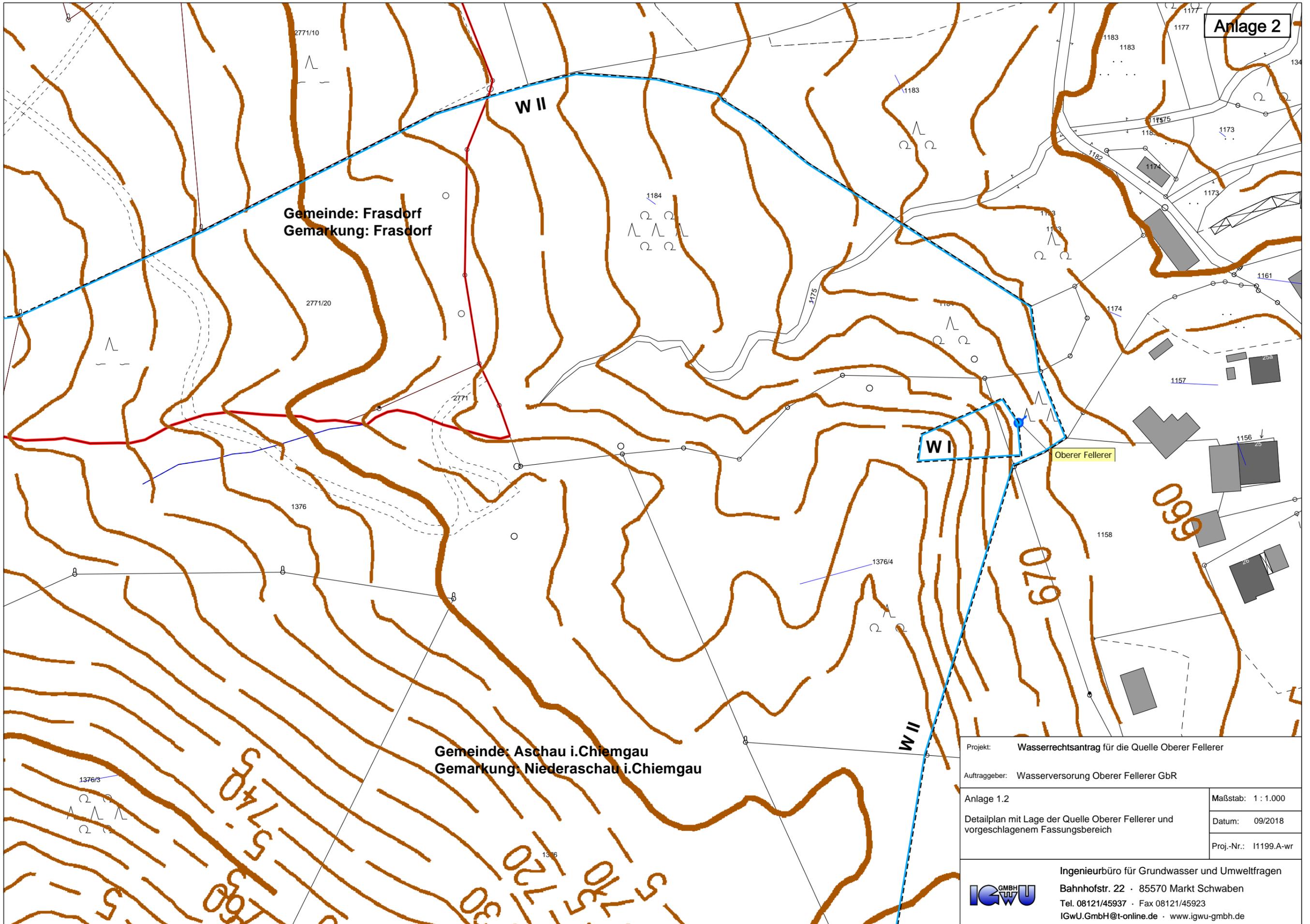
Fellerer

Oberer Fellerer

Pöching

Gemeinde: Aschau i. Chiemgau
Gemarkung: Nierdaschau i. Chiemgau

Projekt: Wasserrechtsantrag für die Quelle Oberer Fellerer	
Auftraggeber: Wasserversorgung Oberer Fellerer GbR	
Anlage 6.1	Maßstab: 1 : 5.000
Schutzgebietsvorschlag für die Quelle Oberer Fellerer	Datum: 09/2018
Proj.-Nr.: I1199.A-wr	
Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen	
IGWU GMBH	
Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben	
Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923	
IGWU.GmbH@t-online.de · www.igwu-gmbh.de	



Anlage 2

Gemeinde: Frasdorf
Gemarkung: Frasdorf

Gemeinde: Aschau i. Chiemgau
Gemarkung: Nideraschau i. Chiemgau

W I

W II

W II

Oberer Fellerer

099

670

Projekt:	Wasserrechtsantrag für die Quelle Oberer Fellerer	
Auftraggeber:	Wasserversorgung Oberer Fellerer GbR	
Anlage 1.2	Maßstab:	1 : 1.000
Detailplan mit Lage der Quelle Oberer Fellerer und vorgeschlagenem Fassungsbe- reich	Datum:	09/2018
	Proj.-Nr.:	11199.A-wr



Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen
Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben
Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923
IGwU.GmbH@t-online.de · www.igwu-gmbh.de

Anlage 3

zur Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeindegebieten Aschau i. Ch. und Frasdorf im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Oberer Fellerer GbR (Quelle Oberer Fellerer)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
3. Biogasanlagen bis zu einem maßgebenden Volumen von insgesamt 3.000 Kubikmetern.

Die Prüfpflicht richtet sich nach § 46 Abs. 3 und der Anlage 6 AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.9, 6.1, 6.2, und 6.4,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe:

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

(abrufbar im Internet: www.gesetze-im-internet.de/awsv/AwSV.pdf)

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß Anlage 1 AwSV beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“ reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Dieselmotorenkraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen	Schweres Heizöl und Heizölkomponenten Ottomotorenkraftstoffe (Benzin, Super)

Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	(Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin Bentazon Ethephon	Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) Die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)
---	--	---

4. Anlagen zur Versickerung von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.5)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.9)

- Obstanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

7. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.10 und 6.11)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Eine Rodung liegt vor, wenn Bäume mit Wurzelstöcken dauerhaft entfernt werden und die Fläche künftig nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt wird.